s'effraye ensuite des conséquences possibles de sa faute et refuse de continuer les relations, puis se laisse fléchir, sur l'assurance de l'homme qu'en cas de grossesse, il l'épousera. Il est conforme au but et à l'essence de l'institution que l'enfant concu dans de telles circonstances, sous la foi et l'influence d'une promesse de mariage, porte le nom et suive la condition du père. En déclarant que, pour entraîner l'application de l'art. 323 CCS, la promesse de mariage doit être antérieure à la « cohabitation », le Tribunal fédéral a, dès lors, visé les rapports sexuels qui ont provoqué la grossesse, et non point les toutes premières relations entre parties. Ce principe a, du reste, été admis plus d'une fois (voir R. O. 42. II. p. 534 : « Le dossier contient à ce sujet uniquement les promesses de mariage officielles, qui sont inopérantes parce que postérieures à la conception; » — 48 II p. 190: « Das Versprechen hat seine Bedeutung ...wenn sie (die Mutter) sich also unter dem bestimmenden oder mitbestimmenden Eindruck des Versprechens künftiger Legitimation des Verhältnisses hat schwängern lassen »; — 51. II. p. 485 : « Es ergibt sich daraus aber auch ebenso notwendig, dass das Eheversprechen diese Wirkung nur haben kann, wenn die Schwängerung erfolgte, solange die aussereheliche Mutter unter seinem Einfluss stand; » - Voir, en outre, au RO 44 II p. 21, les citations d'anciens codes cantonaux relatifs à la « Brautkindschaft »). — Dans ces conditions, et étant donnés, d'autre part, les faits tenus pour constants, le Tribunal de district a sainement appliqué le droit fédéral en adjugeant l'enfant Berthe-Edith au défendeur, avec effets d'état civil.

4. (réparation morale)

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est rejeté et le jugement attaqué confirmé.

[49. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 6. Oktober 1926 i. S. Oettli gegen Waisenamt Affeltrangen.

Art. 370 ZGB. Wer aus Nächstenliebe sein Vermögen Bedürftigen gibt, kann nur dann bevormundet werden, wenn er, ohne in seiner religiösen Gemeinschaft auf die Zeit der Krankheit und des Alters Gewähr für seinen Lebensunterhalt zu haben, sich aller Mittel zur Erhaltung eines meuschenwürdigen Daseins entäussern will.

Nach der verbindlichen Feststellung des Urteils, durch das der Beschwerdeführer rechtskräftig entmündigt worden ist, hat dieser sein über 50 000 Fr. betragendes Barvermögen aus religiösen Beweggründen den Armen gegeben; dass die einzelnen Empfänger der Schenkungen nicht näher bekannt sind, und dass, wie zur Beibehaltung der Vormundschaft geltend gemacht wird, vermutlich nur die Genossen der Religionsgemeinschaft des Beschwerdeführers oder diese selbst aus den Vergabungen Nutzen gezogen haben, ändert nichts an dieser Feststellung. Für sich selbst hat der Beschwerdeführer nur einen Wald behalten, den die Vormundschaftsbehörde später verkaufte, sodass der Beschwerdeführer heute noch ein Vermögen von über 13500 Fr. besitzt; daneben verdient er, wie zur Zeit seiner Entmündigung, seinen Lebensunterhalt durch eigene Arbeit.

In dieser Handlungsweise kann weder eine Verschwendung, noch eine Misswirtschaft im Sinne des Art. 370 ZGB erblickt werden. Beide Begriffe setzen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts voraus, dass aus dem vermögensschädigenden oder vermögensgefährdenden Verhalten einer Person auf einen Mangel in ihrem Verstand oder in ihrem Willen geschlossen werden muss; das Verhalten muss unsinnig sein und — bei der Verschwendung — auf einem Mangel an Widerstandsfähigkeit oder dem eingewurzelten Hang zu nutz- und zwecklosen Ausgaben beruhen (BGE 29 I 475; 38 II 426 f.). Das aber ist nicht der

Fall, wenn eine Person die Gebote der Nächstenliebe in der Art in die Tat umsetzt, dass sie ihr Vermögen zur Unterstützung Bedürftiger verwendet und für sich nur soviel behält, als für ihren Lebensunterhalt unumgänglich notwendig ist. Nicht jedes Verhalten, das vom Gesichtspunkte des egoistischen Lebensgenusses aus betrachtet zweckwidrig erscheint, darf als unsinnig eingeschätzt werden; es sind bei der Beurteilung menschlicher Handlungen selbst in Fragen des wirtschaftlichen Fortkommens auch die Masstäbe einer idealen und altruistischen Weltanschauung nicht ausser acht zu lassen. Der Beschwerdeführer hat sein Vermögen nicht wie ein Verschwender aus Charakterschwäche verschenkt, sondern, wie sich aus seinem ganzen Verhalten und aus seinen durchaus ernstzunehmenden Erklärungen ergibt, zur Überwindung seiner Selbstsucht, sowie in der Absicht, sich Verdienste für die Ewigkeit zu sammeln.

Ein solches Verhalten findet allerdings seine Schranken an den unumgänglichen Notwendigkeiten des Lebens. Sollte sich eine Person, geschehe es auch aus religiösen Beweggründen, des letzten Restes ihres Vermögens und der letzten Mittel zur Erhaltung eines menschenwürdigen Daseins entäussern wollen, ohne in der religiösen Gemeinschaft, der sie angehört, für die Zeit der Krankheit und des Alters eine Gewähr für ihren Lebensunterhalt zu haben, so handelte sie nicht mehr vernünftig; ihre Schenkungen an die Armen gingen zu Lasten ihrer unterstützungspflichtigen Verwandtschaft oder Gemeinde, und es wäre daher in entsprechender Anwendung des Art. 370 ZGB ein Einschreiten der Vormundschaftsbehörden geboten.

50. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. Oktober 1926 i. S. X gegen X.

Scheidung wegen tiefer Zerrüttung gemäss Art. 142 ZGB. Zur Annahme einer solchen Zerrüttung genügt nicht, dass Tatsachen vorliegen, die normalerweise geeignet sind, eine Ehe zu vernichten. Es muss vielmehr untersucht werden, ob im konkreten Fall, unter den gegebenen Verhältnissen diese Tatsachen auch wirklich derart zerstörend auf die eheliche Gesinnung des klagenden Ehegatten eingewirkt haben, dass ihm die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann — (in casu Ehebruch des beklagten Ehegatten).

Aus dem Tatbestand.

Die Parteien heirateten im Jahre 1901. Nachdem der Kläger schon im Jahre 1903 mit einer Angestellten die Ehe gebrochen hatte, trat er im Jahre 1913 mit einer gewissen X in ehebrecherische Beziehungen. Ungefähr zur gleichen Zeit knüpfte die Beklagte mit einem Y ein intimes Verhältnis an. Seither lebten beide Parteien mit den genannten Personen in fortgesetztem Ehebruch. Der Kläger gibt auch zu, ausserdem in den Jahren 1916 und 1917 mit einem seiner Dienstmädchen zweimal geschlechtlich verkehrt zu haben. Trotz dieser von beiden Parteien unterhaltenen ehebrecherischen Beziehungen, die den Parteien gegenseitig bekannt waren, hielten diese auch unter sich den intimen Verkehr aufrecht und zwar unbestrittenermassen bis zum Jahre 1921, nach der Behauptung der Beklagten sogar bis 8 Tage vor der Einreichung der Scheidungsklage.

Am 7. Juni 1924 reichte der Kläger die Scheidungsklage ein, die er auf die Art. 137, 138 und 142 ZGB stützte.

Das Bundesgericht wies die Klage ab, wobei es hinsichtlich des vom Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes der tiefen Zerrüttung folgendes ausführte.